

VERTRAG

ZWISCHEN

DEM KÖNIGREICH BELGIEN, DEM KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER HELLENISCHEN REPUBLIK,
DEM KÖNIGREICH SPANIEN, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, IRLAND,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE, DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK FINNLAND,
DEM KÖNIGREICH SCHWEDEN, DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
(MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION)

UND

DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ESTLAND, DER REPUBLIK ZYPERN,
DER REPUBLIK LETTLAND, DER REPUBLIK LITAUEN,
DER REPUBLIK UNGARN, DER REPUBLIK MALTA, DER REPUBLIK POLEN,
DER REPUBLIK SLOWENIEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

ÜBER DEN BEITRITT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK ESTLAND, DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN, DER REPUBLIK UNGARN,
DER REPUBLIK MALTA, DER REPUBLIK POLEN,
DER REPUBLIK SLOWENIEN UND DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
ZUR EUROPÄISCHEN UNION

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,
DER PRÄSIDENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,
DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ESTLAND,
DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK,
SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,
DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DIE PRÄSIDENTIN IRLANDS,
DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZYPERN,
DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK LETTLAND,
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LITAUEN,
SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UNGARN,
DER PRÄSIDENT MALTA,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,
DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH,
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK POLEN,
DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SLOWENIEN,
DER PRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,
DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK FINNLAND,
DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,
IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND -

EINIG in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele der die Europäische Union begründenden Verträge fortzuführen,

ENTSCHLOSSEN, im Geiste dieser Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen,

IN DER ERWÄGUNG, dass Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union den europäischen Staaten die Möglichkeit eröffnet, Mitglieder der Union zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik beantragt haben, Mitglieder der Europäischen Union zu werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass sich der Rat der Europäischen Union nach Einholung der Stellungnahme der Kommission und der Zustimmung des Europäischen Parlaments für die Aufnahme dieser Staaten ausgesprochen hat -

HABEN BESCHLOSSEN, die Aufnahmebedingungen und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER,

Guy VERHOFSTADT

Premierminister

Louis MICHEL

Vizepremierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK,

Václav KLAUS

Präsident

Vladimír ŠPIDLA

Premierminister

Cyril SVOBODA

Vizepremierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Pavel TELIČKA

Leiter der Delegation der Tschechischen Republik für die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union und Botschafter und Missionsleiter der Tschechischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK,

Anders Fogh RASMUSSEN

Ministerpräsident

Dr. Per Stig MØLLER

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

Gerhard SCHRÖDER

Bundeskanzler

Joseph FISCHER

Bundesminister des Auswärtigen und Stellvertreter des Bundeskanzlers

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ESTLAND,

Arnold RÜÜTEL

Präsident

Kristiina OJULAND

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER HELLENISCHEN REPUBLIK,

Konstantinos SIMITIS

Premierminister

Giorgos PAPANDREOU

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Tassos GIANNITSIS

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON SPANIEN,

José Maria AZNAR LÓPEZ

Ministerpräsident

Ana PALACIO VALLELERSUNDI

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,

Jean-Pierre RAFFARIN

Premierminister

Dominique GALOUZEAU DE VILLEPIN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Noëlle LENOIR

Beigeordnete Ministerin beim Minister für auswärtige Angelegenheiten, zuständig für europäische Angelegenheiten

DIE PRÄSIDENTIN IRLANDS,

Bertie AHERN

Premierminister (Taoiseach)

Brian COWEN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK,

Silvio BERLUSCONI

Ministerpräsident

Franco FRATTINI

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK ZYPERN,

Tassos PAPADOPOULOS

Präsident

George IACOVOU

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK LETTLAND,

Vaira VĪĶE –FREIBERGA

Präsidentin

Einars REPŠE

Premierminister

Sandra KALNIETE

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Andris KESTERIS

Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Lettland zur Europäischen Union,

Unterstaatssekretär des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK LITAUEN,

Algirdas Mykolas BRAZAUSKAS

Premierminister

Antanas VALIONIS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG,

Jean-Claude JUNCKER

Premierminister, "Ministre d'Etat"

Lydie POLFER

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und Aussenhandel

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK UNGARN,

Dr. Péter MEDGYESSY

Premierminister

László KOVÁCS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Endre JUHÁSZ

Botschafter der Republik Ungarn bei der Europäischen Union, Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union

DER PRÄSIDENT MALTAS,

The Hon Edward FENECH ADAMI

Premierminister

The Hon Joe BORG

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Richard CACHIA CARUANA

Leiter der Delegation für die Verhandlungen

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE,

Jan Pieter BALKENENDE

Premierminister

Jakob Gijsbert de HOOP SCHEFFER

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH,

Dr. Wolfgang SCHÜSSEL

Bundeskanzler

Dr. Benita FERRERO-WALDNER

Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK POLEN,

Leszek MILLER

Premierminister

Włodzimierz CIMOSZEWICZ

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Danuta HÜBNER

Staatssekretärin im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,

José Manuel DURÃO BARROSO

Premierminister

António MARTINS DA CRUZ

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK SLOWENIEN,

Dr. Janez DRNOVŠEK

Präsident

Anton ROP

Premierminister

Dr. Dimitrij RUPEL

Minister für auswärtige Angelegenheiten

DER PRÄSIDENT DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK,

Rudolf SCHUSTER

Präsident

Mikuláš DZURINDA

Premierminister

Eduard KUKAN

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Ján FIGEL

Chefunterhändler für den Beitritt der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

DIE PRÄSIDENTIN DER REPUBLIK FINNLAND,

Paavo LIPPONEN

Premierminister

Jari VILÉN

Minister für Aussenhandel

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN,

Göran PERSSON

Ministerpräsident

Anna LINDH

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN
UND NORDIRLAND -

The Rt. Hon Tony BLAIR

Premierminister

The Rt. Hon Jack STRAW

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

(1) Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden Mitglieder der Europäischen Union und Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung.

(2) Die Aufnahmebedingungen und die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der die Union begründenden Verträge sind in der diesem Vertrag beigefügten Akte festgelegt. Die Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Vertrags.

(3) Die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verträge über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Union gelten auch für diesen Vertrag.

ARTIKEL 2

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden spätestens am 30. April 2004 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 2004 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt worden sind.

Haben jedoch nicht alle der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Staaten ihre Ratifikationsurkunden rechtzeitig hinterlegt, so tritt der Vertrag für diejenigen Staaten in Kraft, die ihre Urkunden hinterlegt haben. In diesem Fall beschließt der Rat der Europäischen Union unverzüglich einstimmig die infolgedessen unerlässlichen Anpassungen des Artikels 3 dieses Vertrags und des Artikels 1, des Artikels 6 Absatz 6, der Artikel 11 bis 15, 18, 19, 25, 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 46 bis 49, 58 und 61 der Beitrittsakte, der Anhänge II bis XV, der Akte einschließlich der Anhänge dazu sowie der dieser Akte beigefügten Protokolle 1 bis 10; er kann ferner einstimmig die Bestimmungen der genannten Akte, einschließlich ihrer Anhänge, Anlagen und Protokolle, die sich ausdrücklich auf einen Staat beziehen, der seine Ratifikationsurkunde nicht hinterlegt hat, für hinfällig erklären oder anpassen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Organe der Union vor dem Beitritt die Maßnahmen erlassen, die in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 6 Absatz 8 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 9 Unterabsatz 3, den Artikeln 21 und 23, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 33 Absätze 1, 4 und 5, den Artikeln 38, 39, 41, 42 und 55 bis 57 der Beitrittsakte, den Anhängen III bis XIV der Akte, Protokoll 2, Protokoll 3 Artikel 6, Protokoll 4 Artikel 2 Absatz 2, Protokoll 8 sowie Protokoll 10 Artikel 1, 2 und 4 zu dieser Akte vorgesehen sind. Diese Maßnahmen treten nur vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Vertrags und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

ARTIKEL 3

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.